

# RS Vwgh 1997/4/18 95/19/1305

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.04.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §39 Abs2;

ZustG §25 Abs1;

ZustG §8 Abs1;

ZustG §8 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/12/14 93/01/0076 1 (Angemerkt sei nur, daß dies auch der Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung iSd § 25 Abs 1 ZustG immanent ist; Hinweis E 29.11.1989, 89/01/0388)

## Stammrechtssatz

Die Ermächtigung der Behörde gemäß § 8 Abs 2 ZustG, die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorzunehmen, hat nicht nur die Voraussetzung, daß die unverzügliche Mitteilung über die Änderung der Abgabestelle unterlassen wurde, sondern auch, daß eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Ohne - wenn auch durch "einfache Hilfsmittel" - versucht zu haben, die (neue) Abgabestelle auszuforschen, darf daher von § 8 Abs 2 ZustG kein Gebrauch gemacht werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995191305.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

11.03.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)